Boretius richtig sein, dass schon das dem Abschreiber von Corvey vorliegende Original die Notiz 'lex Franc.' enthalten habe. Boretius will sie dann also vor cap. 21 setzen, auf den ganzen nachfolgenden Theil der lex beziehen und als Beweis für die Zusammensetzung der lex aus getrennten Stücken betrachten. Unseres Erachtens irrt er jedoch in allen drei Punkten.

Es lässt sich zwar nicht bestreiten, dass mit cap. 21 ein neuer Abschnitt des sächsischen Gesetzbuches beginnt. Während die ersten 20 cap. ausschliesslich die Bussen für Verletzungen und damit altsächsisches Volksrecht behandeln, drohen die zunächst folgenden Strafen für Vergehen an, die, wie Mord in der Kirche oder Hochverrath gegen den fränkischen König, nur zu Zeiten fränkischer Herrschaft denkbar sind; in diesen cap. sind die nobiles, deren Statut der erste Theil der lex auch nach Boretius sein soll, mit keinem Worte erwähnt. Trotzdem ist es u. E. kein Fehler des Abschreibers, dass die Ueberschrift lex Franc. nicht vor cap. 21 sondern vor cap. 24 steht. Denn cap. 24—26 sind, wie Richthofen nachgewiesen hat, inhaltlich aus dem ersten Gesetz der fränkischen Sieger, der capitulatio de partibus Saxoniae cap. 11—13, geschöpft und enthalten nur gelegentlich der neuen Redaction in cap. 26 eine Ergänzung dahin, dass auch das Leben des Sohnes wie die Geschlechtsehre der Frau und Mutter des dominus besonders geschützt werden[1]. Jene Notiz in der Corveyer Handschrift und vielleicht auch ihrem Original bedeutet also nur einen Hinweis darauf, dass diese Bestimmungen ans dem Gesetz des Siegers entnommen seien.

Mit dieser Erklärung für die Notiz fällt aber zugleich die völlig unhaltbare Behauptung von Boretius, dass durch die Notiz 'lex Franc.' der fränkische Charakter des zweiten Theils der lex Sax. gekennzeichnet werden solle. Und wie steht es denn in Wirklichkeit um diesen aussersächsischen Charakter des zweiten Theils des Gesetzes, den Boretius von cap. 21—66 rechnet? Enthält er nicht ganze Abschnitte z. B. über eheliches Güter- und über Erbrecht,

---

1) Vgl. cap. 11—13 der capitulatio: 'Si quis domino regi infidelis apparuerit, capitali sententia punietur. Si quis filiam domini sui rapuerit, morte moriatur. Si quis dominum suum vel dominam suam interficerit, simili modo punietur' mit cap. 24—26 der lex Sax.: 'Qui in regnum vel in regem Francorum vel filios eius de morte consiliatus fuerit, capite puniatur. Qui dominum suum occiderit, capite puniatur. Qui filium domini sui occiderit vel filiam aut uxorem aut matrem stupraverit, iuxta voluntatem domini occidatur'.